

Schriftsatz unterschrieben ist. Auch die Rechtsprechung lässt an diesem Erfordernis keinen Zweifel. Ein Schriftsatz ohne Unterschrift ist kein wirksamer Schriftsatz und kann daher auch nicht zum Gegenstand einer sachlichen Erledigung gemacht werden.<sup>304</sup> Er ist aber heilbar. Die fehlende Unterschrift stellt nämlich einen verbesserungsfähigen Formfehler<sup>305</sup> dar.

Im österreichischen Zivilprozess gelten für elektronische Eingaben die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes über den Inhalt schriftlicher Eingaben.<sup>306</sup> Sie bedürfen keiner Unterschrift und keiner Gleichschriften und Rubriken.<sup>307</sup> Der Oberste Gerichtshof<sup>308</sup> erachtet in seiner Rechtsprechung Eingaben, die über Telefax erfolgen, als zulässig und fristwährend. Eine fernkopierte Unterschrift ist allerdings über Anordnung des Gerichtes zu verbessern (§ 84 f. ZPO) und die eigenhändige Unterschrift zu leisten, weil eine fernkopierte Unterschrift nicht den Anforderungen einer eigenhändigen Unterschrift auf Schriftsätzen entspricht (§ 75 Ziff. 3 ZPO). Der Oberste Gerichtshof hält an diesem Formerfordernis fest,<sup>309</sup> da die Schriftform einen wichtigen Zweck erfüllt. Sie beugt möglichen Zweifeln an der Authentizität des Erklärenden vor. Eine Unterschrift kann nämlich leichter gefälscht werden, wenn Telekopien verwendet werden.

#### b) Schriftlichkeit

Eingaben an den Staatsgerichtshof sind schriftlich einzureichen. Eine verfahrenseinleitende Eingabe, die durch Erklärung zu Protokoll bei der

---

304 OGH 2 C 400/79-36, Urteil vom 29. Juni 1982, LES 3/1983, S. 83 (91).

305 Ausführlich zur Mängelbehebung und zum Verbesserungsauftrag im Staatsgerichtshofverfahren gemäss Art. 40 Abs. 3 StGH hinten S. 511 ff.

306 §§ 89a ff. GOG. Weder das liechtensteinische Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) noch die Geschäftsordnung für das Fürstliche Landgericht in Vaduz vom 31. Dezember 1969, LGBl. 1970 Nr. 3, haben bis anhin dem österreichischen Gerichtsorganisationsgesetz entsprechende Bestimmungen über den Umgang mit elektronischen Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr) erhalten.

307 Vgl. dazu Rechberger/Simotta, S. 204, Rz. 317.

308 OGH 6 C 100/97, Beschluss vom 3. September 1998, LES 1/1999, S. 64 (66), wo der Oberste Gerichtshof festhält, dass er ungeachtet des Fehlens einer dem § 89 Abs. 3 öst. GOG entsprechenden Regelung im liechtensteinischen Rechtsbereich «zwar grundsätzlich den Erfordernissen der Praxis entsprechend schriftliche Eingaben mittels Telefax im liechtensteinischen Zivilprozess für zulässig und damit grundsätzlich für fristwährend» erachte.

309 OGH 6 C 100/97, Beschluss vom 3. September 1998, LES 1/1999, S. 64 (66).